

Statuten des Fußballclub Andelsbuch

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen "Fußballclub Andelsbuch".

1.2 Er hat seinen Sitz in Andelsbuch.

1.3 Der Fußballclub Andelsbuch ist Mitglied des Vorarlberger Fußballverband (VFV).

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt:

- die Förderung und Pflege des Fußballsportes;
- die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder;
- die Förderung insbesondere der Fußballjugend;
- die Förderung der Geselligkeit;
- die Pflege und Verbreitung des Fußballsportes unter der Bevölkerung und Förderung insbesondere der Jugend;
- kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen;
- Einwirkung auf die öffentliche Meinung im Sinne des Verbandszweckes.

2.2. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.3. Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke Vermögen ansammeln.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen:

- Trainingsveranstaltungen, die von einem Trainer/einer Trainerin geleitet werde;
- Veranstaltung, Teilnahme und Durchführung von Freundschafts- und Meisterschaftsspielen
- Schaffung geeigneter Plätze zur Ausübung des Fußballsportes;
- Bereitstellung der nötigen sportlichen Ausrüstung;
- gesellige Veranstaltungen jeglicher Art;
- Versammlungen;
- Vorträge und ähnliches.

3.3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch;

- Beitrittsgebühren;
- Mitgliedsbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
- öffentliche Zuwendungen;
- Zuteilungen aus TOTO- Mitteln und Sportförderungsbeiträgen;
- Subventionen;
- freiwillige Spende, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- Sponsorenbeiträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind jene, die sich an der Vereinsarbeit insbesondere durch Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages beteiligen.

4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Spendenbetrages fördern. Außerordentliche Mitglieder werden damit als "GönnerInnen des Fußballclub Andelsbuch" genannt. Ihnen kommen keine weiteren Rechte zu.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

5.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Ausschuss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vereinsausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschuss.

6.2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jederzeit gekündigt werden. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

6.3. Der Vereinsausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

6.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsausschuss auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.

6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.4. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für Fußballveranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

7.3. Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und die Statuten ergänzende Regelungen (z.B. die Hausordnung und die Datenschutzerklärung) vorgegeben wird. Die Statuten bestimmen insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

7.4. Ein Verein darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) bei Vereinsbeitritt und während der Vereinsmitgliedschaft nur solche Daten von seinen Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, Bankleitzahl und Kontonummer) notwendig sind.

7.5. Ein Mitglied hat das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vereinsausschuss (siehe § 11 bis § 13), die RechnungsprüferInnen (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe §15).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vereinsausschusses, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (siehe §7 Absatz 1 und § 9 Absatz 6) Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen statt.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsausschuss.

9.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vereinsausschuss schriftlich einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.7. Die Mitglieder Versammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen (siehe Punkt 9.6.) beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung seine StellvertreterIn. Wenn beide verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsausschussmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vereinsausschusses und der RechnungsprüferInnen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vereinsausschusses und RechnungsprüferInnen mit dem Verein;
- Entlastung des Vereinsausschusses;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vereinsausschuss

11.1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem Obmann/der Obfrau;
- der 1.StellvertreterIn;

- der 2. StellvertreterIn;
- der SchriftführerIn;
- der KassierIn;
- bis zu weiteren fünf Beiräten.

11.2. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vereinsausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vereinsausschusses einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.3. Die Funktionsdauer des Vereinsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11.4. Der Vereinsausschuss wird vom Obmann/der Obfrau, in deren Verhinderung von einer der StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vereinsausschussmitglied den Vereinsausschuss einberufen.

11.5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden Ausschlag.

11.7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung eine der StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsausschussmitglied.

11.8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vereinsausschussmitgliedes durch Enthebung (siehe §11 Absatz 9) und Rücktritt (siehe §11 Absatz 10).

11.9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsausschuss oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vereinsausschusses beziehungsweise Vereinsausschussmitgliedes in Kraft.

11.10. Die Vereinsausschussmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsausschuss, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vereinsausschusses an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Absatz 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vereinsausschusses

Dem Vereinsausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- Änderung des Sponsorenzusatzes zum Vereinsnamen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsausschussmitglieder

13.1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes/der Obfrau und der KassierIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vereinsausschussmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

13.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 13.1. genannten FunktionärInnen erteilt werden.

13.3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vereinsausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.4. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

13.5. Die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.

13.6. Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.7 Der Obmann/die Obfrau ist verantwortlich für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung, außer er/sie nominiert eine VertreterIn.

§ 14 RechnungsprüferInnen

14.1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

14.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Absatz 3, 8, 9 und 10 letzter Satz).

§ 15 Schiedsgericht

15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vereinsausschuss ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vereinsausschuss binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vereinsausschuss innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit wird der/die Vorsitzende vom Vereinsausschuss bestimmt.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem die LiquidatorIn das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde Andelsbuch mit der Auflage zu, dieses für die Förderung des Körpersportes und wenn möglich zur Förderung des Fußballsportes in der Gemeinde zu verwenden. Die Gemeinde darf das übertragene Vermögen wieder nur für Zwecke im Sinne der §§34 ff Abgabenordnung verwenden.

16.4. Der letzte Vereinsausschuss hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen.

Andelsbuch, am 17.09.2018